

nimmt, es ist das seine Pflicht, und er wird sich dadurch deren Liebe sichern; aber das kann uns nur selbst dann, wenn derselbe bei dem betreffenden Berathungsgegenstande nicht in der Kammer ist, nicht abhalten, unsere Ansichten darüber offen und frei auszusprechen.

Abg. Kewitzer: Ich kann mich mit dem Vorschlage der geehrten Deputation ebenfalls nicht einverstanden erklären. Denn wenn auch dieselbe sagt, daß der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze bei der Besteuerung nicht allenthalben festzuhalten sei, so beweist das nicht, daß die Gesetzgebung nicht die Aufgabe habe, mindestens nach dieser Gleichheit zu streben. Daß das Militair besteuert werden soll, ist im Grundsatz anerkannt, da die höhern Militairs wirklich besteuert werden. Es kann also nur davon die Rede sein, ob Billigkeitsgründe vorliegen, welche ausreichend sind, die Befreiung der Subalternoffiziere von der Personalsteuer zu rechtfertigen. Billigkeitsgründe sind aber zeither in der Regel nur für Ermäßigung des Steuersatzes, und nur in seltenen Ausnahmen für Steuerfreiheit geltend gemacht worden. Daß wirkliche Gründe vorhanden sind, auch die Offiziere in diese Ausnahmen zu stellen, muß ich bezweifeln. Ich gehöre zwar nicht zu denen, welche verkennen wollen, daß der Gehalt der Subalternoffiziere so gering ist, daß er nicht im Verhältnisse mit ihren Bedürfnissen steht; allein wenn wir alle die befreien wollen, deren Einnahme mit ihren Bedürfnissen nicht im Verhältnisse steht, so würde die Liste der Steuerfreien eine sehr große werden müssen. Aus diesem Grunde muß ich bei dem frühern Kammerbeschlusse stehen bleiben.

Abg. Mészler: Auch ich gehöre zu denjenigen, welche, als der vorliegende Gegenstand zum ersten Mal in der Kammer zur Sprache kam, das Wort ergriffen; ich bin mir aber beleidigender Aeußerungen nicht bewußt, glaube auch, solches von den übrigen Mitgliedern der Kammer versichern zu können. Man ist bald geneigt, und das ist leicht erklärlich, einen Gegner in dem zu finden, welcher auf Wegfall eines Privilegiums anträgt. Allein hier handelt es sich um nichts, als um Durchführung eines constitutionellen Grundsatzes, der allerdings in seinen Konsequenzen auf Härten stößt. Man ist wohl versucht, bei der Geringsfügigkeit der Besoldung, die dem Offizier zufließt, diese als pure Entschädigung für den Dienstaufwand anzunehmen. Dann muß aber auch in dem Gesetze der Ausdruck: „Besoldung“ wegfallen. So lange aber dieser steht, müssen auch alle Folgerungen bestehen, welche aus dem Gesetze hergeleitet werden können. Daß aber diese Befreiung der Offiziere ohne Entschädigung nach Analogie anderer Gesetze wegfallen muß, ist unzweifelhaft; allein daß in den vorliegenden Verhältnissen mindestens ein großer Billigkeitsgrund vorliegt, die Offiziere wegen Wegfalls der Befreiung zu entschädigen, will ich ebenfalls nicht leugnen. Wenn ich demnach gegen das Deputationsgutachten stimme, geschieht es nicht, um einem ehrenwerthen Stande ein Vorrecht, welches er hatte, ungebührlicher Weise und ohne Entschädigung zu entziehen, sondern es

geschieht deshalb, um Andern die Veranlassung zu anscheinend begründeten Klagen in Beziehung auf das Bestehen eines Privilegiums zu benehmen; es geschieht deshalb, um einen constitutionellen Grundsatz consequent durchzuführen.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich habe bei der ersten Berathung nur für die Ansicht der Deputation mich aussprechen können, und ich habe dafür gestimmt. Der Gegenstand kommt jetzt anderweit vor, und die Gründe, die mich damals veranlaßten, sind nicht nur fortbauend, die mich bestimmen, sondern bei näherer Erwägung ist Manches dazugekommen. Ich glaube, es ist in der That ein Trugbild, welches man sich macht, es sei möglich, bei einer Steuer, wie die Gewerbe- und Personalsteuer ist, eine vollständige Gleichheit herbeizuführen. Es ist nicht und wird nimmer möglich sein. Ich will nur Eines annehmen, das sind die Capitalisten. Da wird die Erfahrung gezeigt haben, daß diese, man mag einen Maassstab annehmen, welchen man wolle, verhältnißmäßig günstig wegkommen. Aber ein Grund, welcher mich bestimmt hat, daß ich mich nur für das Deputationsgutachten habe entscheiden können, ist der: Es ist sonderbar, man kommt mit sich in Widerspruch, wenn man bedenkt, daß dieses Gewerbe- und Personalsteuergesetz hauptsächlich dadurch hervorgerufen worden ist, daß die Staatsregierung sich überzeugte, daß die Staatsdiener, Militairs und Hofdiener unverhältnißmäßig hoch im Gegensatze zu andern Steuerpflichtigen angefaßt worden waren. Davon ging man aus. Nun kann ich nicht in Einklang bringen, daß, wenn man auf der einen Seite Civilstaatsdiener erleichtert, man auf der andern Seite einigen Branchen des Militairs, vom Oberleutnant abwärts, eine Befreiung entziehen soll, die sie seit langer Zeit gehabt haben. Nenne man es Befreiung, nenne man es Dienstemolument, auf den Namen kommt in der That nichts an. Wenn man sagt, sie könnten entschädigt werden, des Principis halber soll abgegeben werden und dann könne wieder gegeben werden, ist das, meine Herren, etwas Anderes, als daß man es aus einer Casse nimmt und in die andere wieder giebt? Es kommt auf das Gleiche hinaus. Ich bin consequent, ich liebe es, daß man es ist, aber bei der Gewerbe- und Personalsteuer, wo es unmöglich ist, das Princip mit eiserner Consequenz durchzuführen, kann man den Grundsatz verleugnen. Ich muß erwähnen, daß ich von allen andern Gründen absehe, die darin zu suchen sind, daß der Subalternoffizier in der That nicht so glänzend gestellt ist, daß man ihn unter die Besteuerten setzen muß; aber das kann ich nicht unerwähnt lassen, es ist oftmals auf das Verhältniß zwischen dem Militair und den Kirchen- und Schuldienern Bezug genommen worden. Den Kirchen- und Schuldienern wird die Dienstwohnung nicht mit zum Gehalte angeschlagen, den Hauptleuten und höhern Offizieren ist sie aber dazu geschlagen. Das ist auch eine Ungleichheit. Es ist einmal in diesem Gesetze eine vollständige eiserne Consequenz nicht aufrecht zu erhalten. Der Gegenstand ist nicht von großer Bedeutung, ich gebe es zu, aber der Grundsatz ist mir doch noch etwas bedeutungsvoller, und ich finde eine Härte darin, in demselben Gesetze, in welchem man andere Staatsbürger erleichtert, andere wieder mit größern Lasten anzusetzen, als sie bisher gehabt haben.